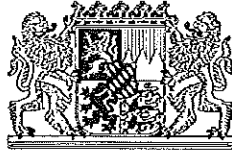


## Landgericht Landshut

Az.: 13 S 1115/15  
3 C 2132/14 AG Landshut



Eingegangen  
20. Aug. 2015  
RAe Märkl u. Frey

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Märkl & Kollegen, Altstadt 218, 84028 Landshut, Gz.: 524 14

gegen

[REDACTED]

- Beklagter und Berufungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigter:

[REDACTED]

wegen Schadensersatz

erlässt das Landgericht Landshut - 1. Zivilkammer - durch den Richter am Landgericht Kraus, den Richter am Landgericht Dr. Reither und den Richter am Landgericht Huang am 18.08.2015 folgenden

## Beschluss

I.

Die Kammer schlägt den Parteien gemäß § 278 VI ZPO den Abschluss eines wie folgt lautenden

### Vergleichs

vor:

1. Der Beklagte zahlt an die Klägerin 1.628,45 EUR nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 22.10.2014.
2. Der Beklagte trägt die Kosten der Säumnis vom 26.01.2015. Im Übrigen tragen der Beklagte 82 % und die Klägerin 18 % der Kosten des Rechtsstreits I. Instanz.

Die Kosten des Rechtsstreits II. Instanz und des Vergleichs tragen die Klägerin zu 59 % und der Beklagte zu 41 %.

Dem Vergleichsvorschlag ist zugrunde gelegt, dass die Klägerin mit der Berufung in Höhe von 250,-- EUR nebst Zinsen Erfolg hat. Dies beruht auf folgenden Erwägungen:

a)

Nach vorläufiger Auffassung der Kammer hat die Berufung hinsichtlich der Kosten für das Ausleihen eines Richtwinkelsatzes Aussicht auf Erfolg. Bei einer fiktiven Abrechnung einer Kfz-Reparatur sind die nach den Preisen einer Fachwerkstatt geschätzten Reparaturkosten zu ersetzen (vgl. Palandt, 74. Auflage, § 249 Rdnr. 14 m.w.N.). Verbringungskosten und UPE-Aufschläge sind dabei zu ersetzen, wenn sie bei einer Reparatur in einer regionalen markengebundenen Fachwerkstatt üblicherweise anfallen (vgl. a.a.O.).

Derselbe Maßstab gilt für die Abrechnung von Kosten für das Ausleihen von Richtwinkelsätzen. Es kommt somit darauf an, ob solche Kosten üblicherweise anfallen. Nach den Ausführungen des Sachverständigen ist es zwischenzeitlich nicht mehr üblich, dass die Markenwerkstätten für ihre Fahrzeuge die entsprechenden Richtwinkelsätze vorhalten. Entsprechend fallen bei einer

Reparatur, die Richtwinkelsätze erfordert, entsprechende Leihkosten an. Die Kammer geht davon aus, dass vorliegend ein Richtwinkelsatz für die Reparatur benötigt würde. Der Sachverständige hat den Abzug der entsprechenden Kosten nicht damit begründet, dass ein Richtwinkelsatz nicht erforderlich sei. Er führte vielmehr aus, dass die Kosten fiktiv angesetzt seien und ihm nicht bekannt sei, ob die Firma [redacted] einen Richtwinkelsatz für den vorliegenden Fahrzeugtyp vorhalte. Beides ist jedoch für die Schätzung der Reparaturkosten nicht unmittelbar relevant. Es kommt darauf an, ob die Kosten für das Ausleihen eines Richtwinkelsatzes bei der Reparatur üblicherweise anfallen würden. Der Umstand, ob dies bei der Firma [redacted] der Fall wäre, wäre vorliegend nur ein Indiz. Diesbezügliche Erkenntnisse liegen nicht vor und sind damit auch nicht zu berücksichtigen.

b)

Hinsichtlich der Reinigungskosten hat die Berufung keine Aussicht auf Erfolg.

Der Sachverständige hat nicht ausgeführt, dass eine Reinigung nach Durchführung der Reparatur nicht erforderlich sei. Vielmehr sind nach seiner Einschätzung die Kosten für die Reinigung bereits in den angesetzten Kosten für die Hauptarbeiten mit enthalten. Es ist daher nicht zu beanstanden, dass das Erstgericht im Rahmen der Schätzung der Reparaturkosten diese Kostenposition außer Betracht gelassen hat.

c)

Auch bezüglich der Mietwagenkosten hat die Berufung keine Aussicht auf Erfolg.

Zwar ist es richtig, dass die Berufungskammer des Landgerichts Landshut bei einer eigenen Schadensschätzung in ständiger Rechtsprechung die Schwacke-Liste heranzieht. Gleichzeitig akzeptiert die Berufungskammer des Landgerichts Landshut jedoch auch in ständiger Rechtsprechung und in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, Schadensschätzungen der Amtsgerichte, die auf der Liste des Fraunhofer Instituts beruhen oder die aus einer Mittelung der Werte aus der Schwacke-Liste und der Liste des Fraunhofer Instituts (sog. "Fracke") hervorgehen. Maßgeblich ist nur, dass bei der Schadensschätzung gem. § 287 ZPO kein Ermessensfehlgebrauch des Erstgerichtes vorliegt. Vorliegend ist ein solcher nicht ersichtlich. Die Bemerkung des Gerichts, dass mit der angewandten Vorgehensweise (Verwendung von "Fracke") beiden Belangen ausreichend Rechnung getragen sei, verstößt nicht gegen Grundsätze der Beweiswürdigung. Es geht vorliegend nicht um eine Beweiswürdigung, sondern um eine Begründung des Gerichts für die Heranziehung einer bestimmten Schätzgrundlage im Rahmen des § 287 ZPO. Es ist dabei offensichtlich, dass die Verwendung der Schwacke-Liste mehr den Interessen der Klägerin entspricht, da sie höhere Mietpreise ausweist und die Verwendung der Fraunhofer-Liste mehr den Interessen des Beklagten entspricht, da diese die niedrigeren Mietpreise ausweist. Insofern ist es nicht falsch, dass durch die Verwendung des Mittelwertes beider Listen den Belangen beider Parteien Rechnung getragen wird. Der BGH hat die Verwendung des arithmetischen Mittels beider Markterhebungen bereits als grundsätzlich nicht fehlerhafte Methode der Schadensschätzung akzeptiert (vgl. NJW-RR 2010, 1251).

II.

Frist zur Stellungnahme zu dem Vergleichsvorschlag bis **04.09.2015**.

Die Parteivertreter werden gebeten, innerhalb der angegebenen Frist auch mitzuteilen, ob Einverständnis mit einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren besteht.

gez.

Kraus  
Richter  
am Landgericht

Dr. Reither  
Richter  
am Landgericht

Huang  
Richter  
am Landgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift  
Landshut, 19.08.2015

Nitzl, JHSekr'in  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt  
- ohne Unterschrift gültig